

Sport Austria-Wahlordnung

Der Wahlausschuss hat gemäß § 14 Abs. 3 Sport Austria-Statut am 27. Mai 2024 die folgende Wahlordnung für die Generalversammlung am 7. November 2024 beschlossen. In dieser wird der Ablauf der Wahlen entsprechend den Bestimmungen des Sport Austria-Statuts näher geregelt.

Wahlberechtigung und Mehrheiten

Für die **Wahl der Präsidentin/des Präsidenten** sind alle Vollmitglieder wahlberechtigt. Zur Wahl ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig (vgl. § 13 Abs. 14 Sport Austria-Statut).

Für die **Wahl der 3 Vertreter:innen der Bundes-Sportdachverbände** im erweiterten Präsidium sind nur die Bundes-Sportdachverbände wahlberechtigt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Funktion der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Breitensport führen die von den Bundes-Sportdachverbänden gewählten Vertreter:innen jährlich abwechselnd (vgl. § 13 Abs. 15 Sport Austria-Statut).

Für die **Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport und die beiden weiteren Vertreter:innen der Bundes-Sportfachverbände** im erweiterten Präsidium sind nur die Bundes-Sportfachverbände, die zum Zeitpunkt der Anmeldung der Delegierten zur Generalversammlung Vollmitglieder von Sport Austria sind, wahlberechtigt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig (vgl. § 13 Abs. 16 Sport Austria-Statut).

Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben bzw. werden bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten und Quoren nicht mitgezählt (vgl. § 13 Abs. 19 Sport Austria-Statut).

Ablauf der Wahlen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl (vgl. § 14 Abs. 3 Sport Austria-Statut).

Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport und der weiteren zu wählenden Mitglieder des erweiterten Präsidiums erfolgt jeweils in einem separaten Wahlgang (vgl. § 13 Abs. 18 Sport Austria-Statut).

Einigen sich allen nominierungsberechtigte Verbänden einer Gruppe im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag, wird nicht über die einzelnen Nominierten, sondern über den gesamten Vorschlag en bloc abgestimmt. Erreicht eine en bloc-Abstimmung keine absolute Mehrheit, ist über jede:n einzelne:n Nominierte:n gesondert abzustimmen.

Vor der Durchführung der jeweiligen Wahl haben die Nominierten die Möglichkeit sich kurz den Delegierten der Generalversammlung vorzustellen. Dies erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Bei der Vorstellung soll sowohl auf die aktuelle(n) Funktion(en) als auch die Motivation für die Kandidatur eingegangen werden. Im Rahmen der Vorstellung haben die Delegierten die Möglichkeit den Nominierten Fragen zu stellen.

Die Wahl des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Präsident:in,
2. 3 Vertreter:innen der Bundes-Sportdachverbände im erweiterten Präsidium,
3. Vizepräsident:in für Leistungs- und Spitzensport,
4. 2 weiteren Vertreter:innen der Bundes-Sportfachverbände im erweiterten Präsidium.

Bei Nichtannahme des Wahlvorschlags des Wahlausschusses für die Präsidentin/den Präsidenten hat eine Wahl aus den weiteren gültig eingebrachten Nominierungen der Vollmitglieder zu erfolgen, wobei in diesem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Wahl erforderlich ist (vgl. § 13 Abs. 18 Sport Austria-Statut). Erreicht kein:e Nominierter die notwendige einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Nominierten. Können auf Grund von Stimmengleichheit keine zwei stimmenstärksten Nominierten festgestellt werden, erfolgt zwischen den Stimmengleichen eine Stichwahl.

Erreicht bei der Stichwahl der beiden stimmenstärksten kein:e Nominierter die notwendige einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder wurde:n keine weitere:n gültige:n Nominierung:en eingebracht, bleibt der bisherige Präsident in seiner Funktion und hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Wahl der Präsidentin/des Präsidenten“ innerhalb der Verfahrensbestimmungen des Sport Austria-Statuts festzusetzen.

Bei der Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport sind alle fristgerecht Nominierten im ersten Wahlgang wählbar. Erreicht im ersten Wahlgang kein:e Nominierter die notwendige absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Nominierten. Können auf Grund von Stimmengleichheit keine zwei stimmenstärksten Nominierten festgestellt werden, erfolgt zwischen den Stimmengleichen eine Stichwahl. Erreicht bei der Stichwahl der beiden

stimmenstärksten kein:e Nominierende die notwendige einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los zwischen den beiden stimmenstärksten über die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport.

Die Wahl der 2 weiteren Vertreter:innen der Bundes-Sportfachverbände im erweiterten Präsidium erfolgt in getrennten Wahlgängen. Im jeweils ersten Wahlgang sind alle fristgerecht und noch nicht gewählten Nominierten wählbar. Erreicht im jeweils ersten Wahlgang kein:e Nominierende die notwendige absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Nominierten. Können auf Grund von Stimmengleichheit keine zwei stimmenstärksten Nominierten festgestellt werden, erfolgt zwischen den Stimmengleichen eine Stichwahl. Erreicht bei der Stichwahl der beiden stimmenstärksten kein:e Nominierende die notwendige einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los zwischen den beiden stimmenstärksten.

Art der Abstimmung

Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim (vgl. § 13 Abs. 17 Sport Austria-Statut). Dazu kommt ein elektronisches Abstimmungssystem zum Einsatz.

Eine offene Abstimmung mit Wahlkarte kann von der Generalversammlung auf Antrag einer/eines Delegierten mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dieser Antrag kann in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden (vgl. § 13 Abs. 17 Sport Austria-Statut).

Sonstige Bestimmungen

Bezüglich der Fristen für die Nominierung von Kandidat:innen zur Wahl, Delegierten für die Generalversammlung sowie Versand von Unterlagen kommen die Bestimmungen des [Sport Austria-Statuts](#) sowie der [Geschäftsordnung für die Generalversammlung](#) zur Anwendung.

Wien, 27. Mai 2024